

Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Marktes Mering

Vom 27.09.2002

Beschluss - Datum:	26.09.2002
Beschluss – TOP:	10
Beschluss – Abstimmungsergebnis	17:7
Ausfertigung – Datum:	27.09.2002
Bekanntmachung – Datum:	30.09.2002
Inkrafttreten – Datum:	01.10.2002

1. Änderung:

Beschluss - Datum:	16.10.2003
Beschluss – TOP:	11
Beschluss – Abstimmungsergebnis	22:2
Ausfertigung – Datum:	03.11.2003
Bekanntmachung – Datum:	04.11.2003
Inkrafttreten – Datum:	01.10.2003 *

* Das rückwirkende Inkrafttreten ist ausnahmsweise möglich: in der MGR-Sitzung vom 18.09.03 hat der MGR überraschend die Anhebung der Gebühren beschlossen. Nachdem auf der Tagesordnung der Sitzung allerdings ein Beschluss über die Änderungssatzung nicht ausdrücklich aufgeführt war, hat die Rechtsaufsichtsbehörde empfohlen, den förmlichen Satzungsbeschluss nachzuholen.

Eine Rückwirkung der Satzung zum 01.10. ist somit ausnahmsweise möglich, da die Öffentlichkeit bereits durch die Presse nach der Sitzung vom 18.09.03 ausreichend Kenntnis über die geplante Anhebung nehmen konnte.

2. Änderung

Beschluss - Datum:	28.07.2005
Beschluss – TOP:	4
Beschluss – Abstimmungsergebnis	21:0
Ausfertigung – Datum:	17.08.2005
Bekanntmachung – Datum:	18.08.2005
Inkrafttreten – Datum:	19.08.2005



3. Änderung

Beschluss - Datum:	24.06.2015
Beschluss – TOP:	6 öffentlich
Beschluss – Abstimmungsergebnis	19:1
Ausfertigung – Datum:	06.07.2015
Bekanntmachung – Datum:	07.07.2015
Inkrafttreten – Datum:	08.07.2015



Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Marktes Mering Vom 27.09.2002

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Mering erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigungsanlage des Marktes Mering nach Maßgabe der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Markt Mering vom 30. Dezember 1981 benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG(Fn.)).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Marktes Mering erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr richtet sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in Kubikmeter (cbm).

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für Gartenabfälle und Grüngut
 - a) pro cbm 6,00 €. Die Gebühr wird volumengenau auf 100 l gerundet erhoben. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 1,00 €.
 - b) für gewerbliche Anlieferer pro angefangenen ½ cbm 4,00 €.
 - c) für Wurzelstöcke 50,00 € pro Stück.
- (2) Die Gebühr für Bauschutt beträgt 30,00 EUR pro Kubikmeter. Angefangene Kubikmeter werden zu vollen 100 Liter gerundet anteilig erhoben. Die Gebühr beträgt je 100 Liter 1/10 der jeweiligen Gebühr. Hiervon abweichend beträgt die Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen 1,00 EUR. Kleinmenge in diesem Sinne ist eine Menge, die vollständig in einen handelsüblichen 10-Liter Eimer hineinpaßt.



§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung durch Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der Abfälle auf der gemeindlichen Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. Dezember 1981 außer Kraft.

Mering, den 27.09.2002

(S)

gezeichnet Kandler

Kandler
Erster Bürgermeister

gez. Kandler

1. Änderungssatzung:

Mering, den 03.11.2003

(S)

gezeichnet Kandler

Kandler
Erster Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

2. Änderungssatzung:

Mering, den 17.08.2005

(S)

gezeichnet Kandler

Kandler
Erster Bürgermeister

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



3. Änderungssatzung:
Mering, den 06.07.2015

(S)

gezeichnet Kandler
Kandler
Erster Bürgermeister

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

